

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes. Vom 30. Juni 1923.**

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz) vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 467) wird der Wortlaut des Hausarbeitgesetzes in der vom 1. Juli 1923 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

**Hausarbeitgesetz**

§ 1

Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

### § 3

In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohn tafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbe zweige oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### § 4

Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Für einzelne Gewerbe zweige, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund von § 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

### § 5

Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebstätte und der Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebs nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der

Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

## § 6

Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.
3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten

werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanten-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

## § 7

Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

## § 8

Soweit nicht die Anordnung gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

## § 9

Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an diejenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Verfügungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

#### § 10

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann mit Zustimmung des Reichsrats die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

Soweit nicht der Reichsarbeitsminister Bestimmungen erläßt, kann die oberste Landesbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Der Reichsarbeitsminister und die oberste Landesbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### § 11

Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

#### § 12

Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 10 Abs. 1, 3, Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 11 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

#### § 13

Gewerbebetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte der Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewebeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an die gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

#### § 14

Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

#### § 15

Für Gewerbezeige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 13 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

#### § 16

Sofern zur Durchführung der §§ 7, 15 Bestimmungen auf Grund des § 10 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

## § 17

Soweit nicht der Reichsarbeitsminister oder die Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 6, 7, 10 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

## § 18

Im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48 werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Fachausschuß errichtende oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigung und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichzustellen sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Hausarbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48 den Gewerbetreibenden gleich.

## § 19

Der Reichsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbebezüge und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen.

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu.

Einem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Errichtung eines Fachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbebezügen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbebezüge bestehenden Fachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbebezüge oder die Teile von Gewerbebezügen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatte, die des Reichsarbeitsministeriums außerdem im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

## § 20

Die Fachausschüsse haben

1. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdiensts zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen;
2. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern;
3. falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 26 bis 40 die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzulegen.
4. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 41 zu erfüllen;
5. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattungen von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:
  - a) die Ausführungen der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes,
  - b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte;
6. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten;

7. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

Als unzulängliche Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen.

## § 21

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse des einzelnen Betriebs betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

## § 22

Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.

Die Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbstständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Sind im Gewerbebezweige und Bezirke des Fachausschusses Zwischenmeister in größerem Umfang tätig, die unter § 18 Abs. 3 fallen, so müssen dem Fachausschusse auch Vertreter dieser Zwischenmeister angehören.

Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

## § 23

Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbebezugs als Mitglieder angehören, bestellt.

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Bezirkswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde bestellt aus den Vorgeschlagenen eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, ernennt die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger.

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende oder Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachausschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Bestellung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigung für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Bestellung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

## § 24

Die Übernahme des Amtes als Beisitzers oder Vertreter können nur ablehnen

1. Frauen, denen wegen ihrer Inanspruchnahme als Hausfrau oder Mutter die Übernahme nicht zugemutet werden kann,
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; dabei werden Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, nicht gerechnet,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,

5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich,
6. wer durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
7. wer in den letzten drei Jahren vor der Ernennung oder Wahl bei einem Fachausschusse als Beisitzer oder Vertreter tätig gewesen ist.

Tritt in der Person eines Beisitzers oder Vertreters eine dieser Voraussetzungen im Laufe der Amtszeit ein, so kann er von diesem Zeitpunkt an das Amt niederlegen.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses.

Werden von einem Beisitzers oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes.

## § 25

Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 20 Nr. 1, 2, 5 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewebetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig wird.

Bei der Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewebetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewebetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Fachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

## § 26

Leitet der Fachausschuß entsprechend § 20 Nr. 3 ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ein, so gelten die §§ 27 bis 40.

Sie im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewebetreibende oder Hausarbeiter

des Gewerbebezugs als Mitglieder angehören, sind berechtigt, an die Fachausschüsse Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Sitzung zu setzen.

#### § 27

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachausschußbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachausschusse stattfindet und den Bezirk des Gesamtfachsusses bestimmen. Dieser Gesamtfachausschuß ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 22, 23 und der auf Grund des § 42 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbebezugs der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke zusammenzusetzen. Für Bezirke, in denen kein Fachausschuß besteht, sind zu Vertretern möglichst Mitglieder der in Frage kommenden Fachausschüsse, und zwar entsprechend der Bedeutung der Hausarbeiter, in ihren Bezirken zu bestellen. Der Gesamtfachausschuß tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 26 und 43 gelten entsprechend.

#### § 28

In dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 18 Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erstrebenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

#### § 29

Nach Möglichkeit sollen Stückentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind.

Wenn für Zwischenmeister Mindestentgelte geregelt werden (§ 18 Abs. 1), so sollen sie so vereinbart oder festgesetzt werden, daß es ihnen möglich ist, den von ihnen beschäftigten Hausarbeitern die für diese geltenden Mindestentgelte zu bezahlen.

### § 30

Die Vertreter der Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen) wirken bei Erfüllung der Aufgaben des § 20 Nr. 3 und 4 nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern oder an die Zwischenmeister zu zahlen sind. Die Zahl der Vertreter der Zwischenmeister darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nicht überschreiten.

### § 31

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt.

### § 32

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zustande oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbebezugs und seines Bezirks festsetzen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt.

### § 33

Vor Genehmigung eines Tarifvertrags nach § 31 und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 32 hat der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß Vertreter der Beteiligten zu hören.

### § 34

Ist der Genehmigungsbeschluß (§ 31) oder der Festsetzungsbeschluß (§ 32) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter

gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Bestätigung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Festsetzungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden.

Sofern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden.

Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachausschuß zurückverweisen.

### § 35

Wenn der Genehmigungsbeschluß oder der Festsetzungsbeschluß von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt worden ist, hat der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß und, wenn eine Bestätigung erfolgt, die Bestätigungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachung muß mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit der Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte oder der Entgeltfestsetzung enthalten. Sie hat ferner für den Fall, daß der übrige Inhalt des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses nicht bekanntgemacht wird, eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluß eingesehen werden kann.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens der Entgeltregelung soll eine angemessene Frist liegen.

Erstreckt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrags oder der Entgeltregelung nur auf ein Land, so erfolgt die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, anderenfalls im Reichsarbeitsblatte.

### § 36

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Fachausschusses oder Gesamtfachausschusses die

Wirkung eins für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags um Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

### § 37

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 18 Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 26 bis 36 vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrage vereinbarte Satz, so hat der Fachausschuß, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Fachausschuß die Buße festsetzen.

Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Fachausschusse nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung oder daß der Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße unzulässig.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Rechtsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Ansprüche auf Nachzahlung des Mindestbetrags (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verflossen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrags nicht übersteigen. Sie darf das Zehnfache des Minderbetrags erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist.

### § 38

Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die um § 37 bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben. Die Beschwerde ist bei dem

Fachausschusse oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Fachausschuß kann, auch wenn eine Beschwerde nicht oder verspätet eingelegt wird, die festgesetzte Buße aufheben oder ermäßigen, wenn sich ergibt, daß die im § 37 verzeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben oder wenn die Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung genügend entschuldigt wird.

#### § 39

Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Fachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz nicht berührt.

#### § 40

Hat ein Gesamtfachausschuß die Bestimmungen eines Tarifvertrags über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte festgesetzt, so ist für die Festsetzung und Einziehung der Buße (§§ 37 bis 39) der Fachausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Fachausschuß nicht vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde dieses Bezirks. Über die Beschwerde entscheidet auch in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 41

Wird der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamtstreitigkeiten, an denen sowohl Hausarbeiter wie andere Arbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuß tätig ist oder wird, derjenige Ausschuß, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleinere Zahl beteiligt ist, für den Ausschuß, der später tätig geworden ist.

Wird der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig, so kann er, falls die Voraussetzungen des § 20 Nr. 3 sich als vorliegend erweisen, beschließen, daß das eingeleitete Verfahren als Verfahren nach §§ 26 bis 40 gilt.

#### § 42

Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

#### § 43

Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Länder, in deren Gebiete sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrere Länder errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Fachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

#### § 44

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde, Landesverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

#### § 45

Der den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns.

#### § 46

Wer die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter im Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse ohne zulässigen Grund ablehnt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Beisitzer oder Vertreter, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreitausend Mark und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

#### § 47

Die Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Fachausschusse (Gesamtfachausschusse) oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 48

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Ordnungsstrafe einer vom Fachausschusse oder Gesamtfachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

#### § 49

Wer den zur Durchführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 10 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe,
2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

#### § 50

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 52, die im § 11 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn die den auf Grund des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 7 endgültig erlassenen

Verfügungen oder den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,

2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der der gleichen Übertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfließen sind.

#### § 51

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 4, 12, 13 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, 2.
2. wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 52

Mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

#### § 53

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

#### § 54

Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

#### § 55

§ 23 tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.